

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Unterspreewald, Ortsteil Neuendorf am See

(Rastplatzgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Unterspreewald am 23.08.2017 folgende Rastplatzgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des von der Gemeinde Unterspreewald betriebenen Wasserwanderrastplatzes Neuendorf am See werden die in § 3 dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer den Wasserwanderrastplatz einschließlich seiner auf dem Platz befindlichen Einrichtungen für eine oder mehrere Übernachtungen oder nur vorübergehend nutzt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Für das Aufstellen von Zelten und Übernachten auf dem Gelände des Wasserwanderrastplatzes Neuendorf am See gelten nachfolgende Gebühren:

Pro Übernachtung auf dem Platz und auf dem Wasser am Steg:

Erwachsene 4,00 EURO und Kinder 2,00 EURO.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Rastplatzsatzung.
- (2) Die Gebühren sind sofort mit und nach der Inanspruchnahme fällig.
- (3) Die durch die Nutzung entstandenen Gebühren sind den Dienstkräften der Gemeinde Unterspreewald oder des Amtes Unterspreewald vor Ort in bar zu erstatten.
- (4) Sollte aus nachvollziehbaren Gründen nicht mit Bargeld gezahlt werden können, erhält der Gebührenschuldner eine Rechnung. Dazu ist den vorbezeichneten Dienstkräften nach Abs. 3 der Personalausweis zur Feststellung der Adresse vorzulegen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Rastplatzgebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.05.2017 in Kraft.

Golßen, den 11.09.2017

Gez. Jens-Hermann Kleine

Amtsleiter